

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Juni 1958

Die Einhebung von Gebühren im Verwaltungsverfahren246/A.B.  
zu 275/JAnfragebeantwortung

Die Abgeordneten Dr. G r e d l e r und Genossen hatten sich in einer Anfrage vom 21. Mai dagegen gewendet, dass eine "schikanöse Vergebührungspraxis der Verwaltungsbehörden" das Recht des Staatsbürgers, frei mit den Behörden verkehren zu können, zusehends einschränke. Nach dem Gebührengesetz sind, wie die Anfrage ausführt, gebührenpflichtig Eingaben von Privatpersonen im Privatinteresse. Der Ausdruck "Privatinteresse" werde aber derzeit zu eng kommentiert. Insbesondere erscheine es nicht gerechtfertigt, Aufsichtsbeschwerden zu vergebühren.

Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z hat diese Anfrage mit nachstehenden Ausführungen beantwortet:

Gemäß § 14, TP 6 des Gebührengesetzes 1957, sind Eingaben an Behörden und Ämter in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises gebührenpflichtig, wenn sie die Privatinteressen des Einschreiters betreffen. Das Gesetz kennt keine Definition des Begriffes "Eingabe". Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor dem Jahre 1938 ist unter einer Eingabe ein schriftliches Einschreiten einer Privatperson zu verstehen, mittels welcher eine amtliche Tätigkeit der angerufenen Behörde im Rahmen des ihr zustehenden Wirkungskreises im Privatinteresse des Einschreiters **begohrt** wird (vgl. VwGH-Erkenntnis Budw.F, 15.117/1930 und F. 15.264/1931). Dieser Begriffsbestimmung der Eingabe des Verwaltungsgerichtshofes und der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes in dem Erkenntnis vom 4.3.1953, Zl.86/51, ist das Bundesministerium für Finanzen in seinem Erlass vom 18.3.1955, Zl.142.310-11/54 (Amtsblatt der österr. Finanzverwaltung Nr.83/1955) gefolgt, der eine Zusammenstellung der häufigsten, bei den Finanzämtern anfallenden Schriften hinsichtlich ihrer Gebührenpflicht enthält.

In diesem Erlass wurde ausgesprochen, dass Aufsichtsbeschwerden, die im Interesse des Einschreiters eingebracht werden, gebührenpflichtig, dagegen Aufsichtsbeschwerden, die nicht im Interesse des Einschreiters überreicht werden, gebührenfrei sind. Massgebend für die Beurteilung, ob eine Aufsichtsbeschwerde gebührenpflichtig ist oder nicht, ist demnach, ob der Einschreiter mit der Beschwerde in einer ihn betreffenden Privatangelegenheit eine Tätigkeit

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Juni 1958

der Aufsichtsbehörde begeht oder aber, ob mit der Beschwerde nur ganz allgemein vermeintliche Mängel gerügt werden. Die in der Anfrage vertretene Ansicht, dass Aufsichtsbeschwerden deshalb keiner Gebühr unterliegen, weil hinsichtlich dieser Eingaben keine Entscheidungspflicht besteht, findet weder im Gebührengesetz noch in der Rechtsprechung eine Stütze. Dies ergibt sich auch daraus, dass das Gebührengesetz die Gebührenpflicht der Eingaben ohne Rücksicht auf ihre Erledigung schon im Zeitpunkt der Überreichung entstehen lässt.

Die in der Anfrage angeführten Eingaben an die Gerichte und die in der Anfrage erwähnten Eingaben im Verwaltungsstrafverfahren unterliegen gemäss § 14, TP 6, Absatz 5, Z.1 und Z.7 Gebührengesetz 1957 keiner Gebühr. Ebenso sind Eingaben im sonstigen Strafverfahren gemäss § 380 StPO in Verbindung mit § 35 Absatz 1 Gebührengesetz 1957 gebührenfrei. Dem Bundesministerium für Finanzen ist nicht bekannt, dass die Verwaltungsbehörden diese Befreiungsbestimmungen nicht beachten.

Es besteht daher keine Veranlassung, den Begriff "Privatinteresse" im Gebührengesetz anders als bisher auszulegen.

- - - - -